

§8-Irrtum: Frage auf welcher Ebene geprüft werden soll:

Prfg auf Schuldebene (hM):

Angreifer jedenfalls nur entschuldigt, aber nicht gerechtfertigt (Angriff aufgrund §8 Irrtum = rechtswidrig) --> Notwehrrecht des Angegriffenen auf jeden Fall

Prfg auf Rechtswidrigkeitsebene (Fuchs):

Notwehr braucht rechtswidrigen Angriff, wenn Irrtum Täter nicht vorzuwerfen --> kein rechtswidriger Angriff --> kein Notwehrrecht gegen irrtümlichen Angriff

wenn Angriff im Irrtum Täter vorzuwerfen --> Notwehrrecht gegen irrtümlichen (da rechtswidrigen) Angriff

Meinungsstreit nur relevant bei Notwehr gegen §8-Irrtenden !!!

Verbleiben im Haus:

hM: wenn jemand in einem Haus gegen den Willen, des Besitzers verbleibt steht ein offensive Selbsthilfe (§§19, 344 ABGB) zur Möglichkeit

Fuchs: Verbleiben im Haus stellt einen Angriff gegen das Hausrecht (Freiheit) dar → notwehrfähiges Gut → Notwehr (§3 StGB)

Lugurkunde:

entweder ist eine Lugurkunde ein Beweismittel gem. §293 → würde Strafbarkeit gem. §147/1/1 bedeuten

ODER

sie ist kein Beweismittel → dann nur Strafbarkeit gem. §146

Teilnahme vs. Einheitstätersystem

keine Vorgabe seitens der Judikatur! (beide Systeme werden verwendet – manchmal auch eine Mischung) – Einheitstäterlehre wird aber deutlich bevorzugt

- Teilnahmesystem: setzt voraus, dass es einen Täter gibt, der äußeren und inneren Tatbestand voll verwirklicht, wenn dies nicht gegeben ist, können auch Bestimmungs-Beitragstäter nicht bestraft werden. Der Täter muss zumindest ins Versuchsstadium getreten sein. Etwaige Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe des unmittelbaren Täters sind irrelevant (Problem: zB bei gutgläubigem unmittelbarem Täter kann auch der Anstifter nicht bestraft werden, da der unmittelbare Täter keinerlei Vorsatz hat) – begründet die Strafbarkeit der Täter in Bezug zueinander.
- Einheitstäterlehre: begründet die Strafbarkeit jedes Beteiligten unabhängig von der Strafbarkeit der anderen Täter → alle Beteiligten werden als „Täter“ bezeichnet, grundsätzliche Gleichwertigkeit aller Täterformen, Fehlen jeder Akzessorietät; der unmittelbare Täter muss hier also weder vorsätzlich noch rechtswidrig handeln (die bloße Ausführung der Straftat genügt) grundsätzlich reicht es also aus, wenn der unmittelbar Ausführende den äußeren Tatbestand verwirklicht, sein Vorsatz ist nicht erforderlich um Beitrags- bzw. Bestimmungstäter haftbar zu machen

Retterproblematik

entweder: Zurechnung der Verletzungen des Retters zum Erstverursacher (zB Feuerwehrmann verletzt sich bei gelegtem Feuer) werden bejaht – Judikatur

oder: Retter hat sich auf bewusst in Gefahr begeben, daher keine Zurechnung zum Ersttäter (freiwillige Selbstgefährdung)

§2-Meinungsstreit (Begehung durch Unterlassen)

es gibt 3 Tatsachen, die eine Garantenstellung begründen:

- Gesetz (zB Familienrecht)
- freiwillige Pflichtübernahme (zB Ärzte)
- gefahrbegründendes Vorverhalten

Problematik besteht beim dritten Punkt:

entweder: objektiv-sorgfaltswidriges Vorverhalten begründet Garantenstellung

oder: auch gerechtfertigtes Verhalten begründet Garantenstellung

Problematik vorhanden, da §2 nur auf Garanten anzuwenden ist (zB dürfen Eltern ihre Kinder nicht verbluten lassen)

Quasi-Kausalität

bei Hinzu-Denken der gebotenen Handlung:

entweder: Strafbarkeit, wenn „Schaden bei richtigem Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen wäre“

oder: „wenn Schaden erheblich vermindert worden wäre“ (nur Fuchs)

Tauglichkeitsfrage bei versuchtem Delikt

entweder: „objektiv ex ante“-Theorie: Frage, ob Deliktvollendung objektiv möglich war

oder: „Begleitender Beobachter“: hielt der Maßmensch mit Täterwissen die Deliktvollendung im Tatzeitpunkt für möglich

Waffenqualifikation

Rechtssprechung: auch ungeladene oder funktionsuntüchtige Waffe gilt als „Waffe“ und kann daher zB eine Strafbarkeit gem. §143 begründen

Lehre: Waffe muss geladen sein, um als „Waffe“ zu gelten

Abgrenzung Betrug / Veruntreuung

bei Täuschung, die länger andauert um sich erst zu späterem Zeitpunkt etwas widerrechtlich zu zueignen (zB Taxifahrer, der nach mehreren Wochen sich das Auto zueignen möchte) kann sowohl mit §133 als auch mit §146 gestraft werden. Bei §146 kann allerdings schon ab der Täuschungshandlung und nicht erst ab der widerrechtlichen Zueignung gestraft werden.

Diese Strafbarkeit der Täuschung ist aber strittig!!!

Versuch von Qualifikationsdelikten (zB §84)

Lehre bejaht die Versuchbarkeit von Qualifikationsdelikten

Judikatur verneint diese

Problem hierbei ist, dass damit [wenn man der Ansicht des OGH folgt] der Schutz der körperlichen Integrität schwächer geschützt wäre als der Schutz von Vermögenswerten. (denn Wertqualifikationen können versucht werden, dafür aber NICHT fahrlässig begangen werden)

Anwendbarkeit von §127 oder §148a auf Bankomaten

Judikatur wendet den §127 an, wenn Nicht-Berechtigter von Bankomat abhebt (Konstruktion des „geistigen Vorbehaltes“). Richtig wäre eigentlich die Anwendung des §148a

§135 – Notwendigkeit des Gewahrsamsbruchs

objektiv gesehen benötigt der §135 einen Gewahrsamsbruch, gibt aber Mindermeinung, dass der Fokus auf dem dauernden Entzug liegt und der Gewahrsamsbruch nicht zwingend vonnöten ist.